

22. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 werden die Anlagen 5 und 7 wie folgt geändert:

1. Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU -, gültig ab 01. Januar 2020

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis:

1,34 EUR/m³

Grundpreis:

nach Nenndurchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung neu	Bezeichnung alt			
Nenndurchfluss	bis Q ₃ 4	bis Qn 2,5	m ³ /h	144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 10	Qn 6,0	m ³ /h	576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 16	Qn 10	m ³ /h	864,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 25	Qn 15	m ³ /h (DN 50)	1.152,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 63	Qn 40	m ³ /h (DN 80)	1.440,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 100	Qn 60	m ³ /h (DN 100)	1.728,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 160	Qn 100	m ³ /h (DN 125)	2.016,00	EUR / Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet. Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

bis	100 mm Anschlussdurchmesser	1.728,00 EUR
größer	100 mm Anschlussdurchmesser	2.016,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung		2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung		10,00 EUR
- Absperren und Öffnen eines Anschlusses je		68,98 EUR
- Verzugszinsen	3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen	2 % über dem Basiszinssatz	

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

4.3. Wasserzählerwechsel, Plombierung und Abnahme

- Nenndurchfluss	Q ₃ 1,0 – Q ₃ 4,0 m ³ /h	118,29 EUR/Stück
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		19,43 EUR
- sonstige Wasserzähler		nach Aufwand

4.4. Saisonale Wasserzählereinlagerung incl. Ausbau, Einbau, Parametrierung des Zählers sowie Plombierung	60,73 EUR
4.5. Inbetriebnahme von Kundenanlagen	
- für eine Inbetriebnahme	43,18 EUR
für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	8,64 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	19,43 EUR
4.6. Abnahme und Plombieren von Mengenmesseinrichtungen, Hydranten und Schiebern	
- für eine Plombierung	24,83 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	8,64 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt	19,43 EUR
4.7. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern	
- Grundpreis	21,59 EUR
- Preis pro Ausleihtag	2,70 EUR
- Kautions	250,00 EUR
4.8. Bauwasserverbrauch	
Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.	
Er beträgt:	
- beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m ² Wohnfläche	30,00 m ³
- je angefangene 10 m ² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils	5,00 m ³ hinzugerechnet.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2020

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 50,54 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15. November 2019

**gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher**